



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG

Präsidialabteilung II/EG-Referat
Zahl: 409/132

A-6010 Innsbruck, am 26. April 1994
Landhausplatz
Telefax: (0512) 508177
Telefon: (0512) 508 - 157
Sachbearbeiter: Dr. Wolf
DVR: 0059463

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

Minoritenplatz 5
1014-Wien (2-fach)

Betreff GESETZENTWURF	
Zl.	10 GE/19
Datum: 6. MAI 1994	
Verteilt 6.11.94 u. Klausgruber	

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz
betrifft die Grundsätze für land- und
forstwirtschaftliche Berufsschulen; Stellung-
nahme

Zu GZ. 13.875/1-III/2/94 vom 21.3.1994

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz betreffend
die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen
wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Tiroler Landesregierung tritt dafür ein, daß es grundsätzlich
der Ausführungsgesetzgebung überlassen bleiben sollte, den Kreis
der berufsschulpflichtigen Personen festzulegen. So gibt es etwa
in Tirol im Bereich der Land- und Forstwirtschaft kaum Lehrver-
hältnisse. Die geplante grundsatzgesetzliche Änderung würde jeden-
falls in Tirol daher zu einer weitestgehenden Aushöhlung der Be-
rufsschulpflicht führen. Ein Vergleich mit anderen Arbeitsberei-
chen verbietet sich insofern, als auf Grund der dort regelmäßig
bestehenden Lehr- oder Ausbildungsverhältnisse grundsätzlich an-
dere Voraussetzungen vorliegen.

Eine dem vorliegenden Entwurf entsprechende Neuregelung würde be-
rechtingen bildungspolitischen Anliegen des Landes zuwiderlaufen.

Es ist zu erwarten, daß im Falle der Gesetzwerdung einer solchen Regelung ein erheblicher Teil der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Jugendlichen nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht keine Schule mehr besuchen würde. Die praktische Erfahrung belegt nämlich eindeutig, daß der Wert einer guten schulischen Ausbildung von den Schülern und deren Erziehungsberechtigten vielfach erst auf Grund des Schulbesuchs erkannt wird. So besuchen viele Jugendliche, die vorerst nur zum Zwecke der Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht in eine land- und forstwirtschaftliche Fachschule eintreten, diese auch nach dem Ende der Berufsschulpflicht freiwillig weiter und erreichen dadurch einen wesentlich besseren Bildungsgrad.

Die Tiroler Landesregierung erachtet dieses bildungspolitische Anliegen für wesentlich, weshalb die Forderung nach einer Regelung, die der Ausführungsgesetzgebung im bisherigen Rahmen die Entscheidung über die Festlegung der Berufsschulpflicht ermöglicht, wiederholt wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Riedl